



157/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 33.530/5-III/11/92

Dr. Robert Sedlak/5321

Entwurf eines Mühlenstrukturver-
besserungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzentwurf
Zl. 43 -GE/1992
Datum 16.4.1992
Verteilt 24. April 1992

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Wirsing
in Wien

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-
mittelt 25 Exemplare des Entwurfes eines Mühlenstrukturverbessere-
rungsgesetzes (Beilage A) samt Vorblatt und Erläuterungen (Beila-
gen B und C) zur gefälligen Kenntnis.

Wien, am 14. April 1992

Für den Bundesminister:

iV Musyl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 33.530/5-III/11/92

Dr. Robert Sedlak/5321

Entwurf eines Mühlenstrukturver-
besserungsgesetzes;
Begutachtungsverfahren

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Finanzen
3. Bundesministerium für Justiz
4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
5. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
6. Bundesministerium für Landesverteidigung
7. Bundesministerium für Inneres
8. Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
9. Rechnungshof
10. Volksanwaltschaft
11. Verbindungsstelle der Bundesländer
12. Herren Landeshauptmänner
13. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
14. Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft
15. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
16. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
17. Österreichischen Gewerkschaftsbund
18. Vereinigung Österreichischer Industrieller
19. Bundesinnung der Müller
20. Mühlenfonds
21. Verband der Mühlenindustrie
22. Staatssekretär Dr. Ditz - Sekretariat
23. Staatssekretärin Mag. Ederer - Sekretariat
24. Staatssekretär Dr. Kostelka - Sekretariat

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt den Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes (Beilage A) samt Vorblatt und Erläuterungen (Beilagen B und C) mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens 5. Mai 1992. Sollte bis dahin keine do. Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, daß aus do. Sicht zum übermittelten Entwurf nichts zu bemerken ist. Für die sehr kurze Begutachtungsfrist, die insbesondere wegen der erforderlichen Anpassung des Gesetzentwurfes an die aktuellen Gesetzesvorhaben im Bereich der Marktordnung (Entwurf der Marktordnungsgesetz-Novelle 1992, AMA-Gesetz 1992-Entwurf) nicht zu vermeiden war, wird um Verständnis und Entschuldigung gebeten.

25 Exemplare des Gesetzentwurfes samt Erläuterungen erhält das Präsidium des Nationalrates. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10.8.1985, Zl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Gleichschriften der do. Stellungnahme ebenfalls dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und hievon das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu verständigen.

Wien, am 14. April 1992

Für den Bundesminister:

iV M u s y l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Beilage A zu Zl. 33.530/5-III-11/92

E n t w u r f**Bundesgesetz zur Verbesserung der Mühlenstruktur
(Mühlenstrukturverbesserungsgesetz - MSTVG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden wahrgenommen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Vermahlung (Abs. 3 Z 1) von Roggen oder Weizen zu Mahlprodukten (Abs. 3 Z 2) in Mühlen (Abs. 3 Z 3), die entweder in Ausübung einer Tätigkeit, die der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, in deren jeweils geltenden Fassung unterliegt, oder von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend Roggen gelten auch für Triticale.

(2) Auf Mühlen, in denen ausschließlich für landwirtschaftliche Selbstversorger im Lohn vermahlen wird, ist lediglich § 4 Abs. 2 anzuwenden.

(3) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Vermahlung jede mechanische Strukturveränderung des Korns,
2. Mahlprodukt jedes Produkt einer Roggen- oder Weizenvermahlung für menschliche Genußzwecke,
3. Mühle jede Einrichtung, in der eine Vermahlung erfolgt,
4. Aufschüttmenge die aus dem Lager in ungereinigtem Zustand in die Mühlenreinigung (Kopperei) gebrachte Getreidemenge,
5. Vermahlungsmenge jene Summe von Aufschüttmengen, die gemäß § 2 vermahlen werden darf,

- 2 -

6. Aktion eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jeweils für ein Getreidewirtschaftsjahr im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" zu verlautbarende Maßnahme des Bundes, mit der die Erfassung (Kontraktaktion) oder Lagerung (Lageraktion) von Brotgetreide (Roggen, Durumweizen, Vulgareweizen) unterstützt wird,
7. Aktionsgetreide jenes Brotgetreide, auf das sich eine Aktion erstreckt,
8. Handelsvermahlung jede nicht unter Z 9 fallende, in diesem Bundesgesetz angeführte Vermahlung,
9. Lohnvermahlung für landwirtschaftliche Selbstversorger eine Vermahlung von Roggen oder Weizen aus dem Betrieb eines Landwirtes, die in einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Mühle im Auftrag und auf Rechnung des Landwirtes zur Deckung des Bedarfes des Landwirtes und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Mahlprodukten durchgeführt wird,
10. Getreidewirtschaftsjahr der am 1. Juli eines Kalenderjahres beginnende und am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres endende Zeitraum,
11. MWZA die Kurzbezeichnung für das im § 6 näher geregelte Mühlenwirtschaftszentrum Austria.

REGELUNG DER VERMALUNG

§ 2. (1) Mühlen im Sinne des § 1 stehen jene Vermahlungsmengen (§ 1 Abs. 3 Z 5) je Kalendermonat zur Vermahlung zur Verfügung, die ihnen aufgrund rechtskräftiger Bescheide des Mühlenfonds bzw. des Landeshauptmannes nach den §§ 2 und 5 des Mühlengesetzes 1981, BGBl. Nr. 206/81, zuletzt geändert durch die Mülhengesetz-Novelle 1989, BGBl. Nr. 357, am 30. Juni 1992 zugestanden sind; auf Mühlen, in denen nicht mehr als 3 Tonnen monatlich in Handelsvermahlung vermahlen werden, sind diese Beschränkungen nicht anzuwenden.

(2) Der Mühleninhaber ist berechtigt, spätestens bis 31. Oktober eines Kalenderjahres an das MWZA den Antrag zu stellen, ab dem 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres bis auf weiteres die Summe der ihm bescheidmäßig zustehenden monatlichen Vermahlungsmengen in einer von ihm für jeden einzelnen Monat des Kalenderjahres anzugebenden Höhe bescheidmäßig neu zu verteilen. Bei einer solchen Neuverteilung darf die monatliche Vermahlungsmenge in keinem Fall weniger als 80 vH eines Zwölftels der Summe der bescheidmäßig festgesetzten Vermahlungsmengen eines Kalenderjahres betragen. Das MWZA hat spätestens bis zu dem dem Antrag folgenden 31. Dezember durch Bescheid die monatlichen Vermahlungsmengen entsprechend dem Antrag zu verteilen; die Abs. 3 und 4 werden durch eine solche Verteilung nicht berührt.

(3) Wenn am Ende eines Kalenderjahres die Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen aller Mühlen die Summe der für das Inland in diesem Kalenderjahr durchgeführten Vermahlungen aller Mühlen um weniger oder um mehr als 7 vH überschreitet, haben der Obmann und der zweite Obmann des Verwaltungsrates des MWZA dies festzustellen und

1. den auf 7 vH fehlenden Prozentsatz oder
2. den Prozentsatz, um den 7 vH überschritten werden,
auf Zehntelprozent zu berechnen; dieser Prozentsatz ist bis längstens 25. Jänner des folgenden Kalenderjahres im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen. Ab dem dieser Kundmachung folgenden Februar bis einschließlich Jänner des nächsten Kalenderjahres ist die monatliche Vermahlungsmenge der einzelnen Mühle gleich der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmenge zuzüglich des unter Z 1 oder abzüglich des unter Z 2 fallenden, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemachten Prozentsatzes dieser Menge.

(4) Das MWZA hat die monatliche Vermahlungsmenge in einem für alle Mühlen einheitlichen Hundertsatz

a) herabzusetzen, wenn die Mehllagerbestände der Mühlen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß gestiegen sind;

b) zu erhöhen, wenn die Mehllagerbestände der Mühlen in wirtschaftlich erheblichem Maße gesunken sind.

§ 2a. (1) Jeder Mühleninhaber ist verpflichtet, zum Zweck der Handelsvermahlung nur Aktionsgetreide, und zwar nach Maßgabe des § 2b, zu vermahlen.

(2) Die im Abs. 1 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die Gesamtmenge an Brotgetreide, die sich aus der am Anfang des Getreidewirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Brotgetreidemenge und der im Getreidewirtschaftsjahr redlicherweise als Aktionsgetreide gekauften Brotgetreidemenge zusammensetzt, mindestens so groß ist, wie die aus der in diesem Getreidewirtschaftsjahr in Handelsvermahlung vermahlene Brotgetreidemenge, der in diesem Getreidewirtschaftsjahr verkaufte Menge an Aktionsgetreide und der am Ende dieses Getreidewirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Brotgetreidemenge gebildete Gesamtmenge an Brotgetreide.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für

1. Getreide, das für landwirtschaftliche Selbstversorger im Lohn vermahlen wird,

2. Getreide aus biologischem Anbau, aus biologischem Landbau oder aus biologischer Landwirtschaft im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr.86).

3. Getreide,

a) das nicht oder soweit es nicht von einer Aktion erfaßt wird, dessen Vermahlung aber aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen geboten ist, weil die Mahlprodukte zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse benötigt werden, und

b) für dessen Vermahlung das MWZA auf Antrag des Mühleninhabers mit Bescheid eine Ausnahme von der Verpflichtung des Abs. 1 gewährt hat.

- 4 -

(4) Hat ein Mühleninhaber im Getreidewirtschaftsjahr die Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, so gilt die Fehlmenge zu je einem Zwölftel als nicht bewilligte Vorvermahlung im Sinne des § 3 Abs. 4 für die Monate September bis Juni des nächsten sowie Juli und August des übernächsten Getreidewirtschaftsjahres. Eine Unterschreitung des jeweiligen Zwölftel bis zu 100 kg ist nicht zu berücksichtigen.

§ 2b. (1) Bei der Handelsvermahlung von Vulgareweizen darf, soweit es sich nicht um eine Exportvermahlung gemäß § 4b Abs. 1 handelt, in den durch § 2 Abs. 1 erster Halbsatz erfaßten Mühlen der Anteil des Mahlweizens höchstens ein Sechstel betragen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der für die Qualität von Weizen maßgebenden Kriterien, wie beispielsweise des Feuchtigkeitsgehaltes, des Besatzes und des Feuchtklebergehaltes, und der einschlägigen Bestimmungen sowie unter Bedachtnahme auf die branchenüblichen Gewohnheiten durch Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Getreide als Qualitätsweizen und als Mahlweizen in Sinne des Abs. 1 zu gelten hat.

(3) Läßt in einem Getreidewirtschaftsjahr die insgesamt zur Verfügung stehende Menge an inländischem Qualitätsweizen die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 in dem dort angegebenen Ausmaß nicht zu, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dies dem MWZA unter Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden inländischen Qualitätsweizenmenge mitzuteilen. Der Verwaltungsrat hat aufgrund dieser Mitteilung unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Menge an inländischem Qualitätsweizen den im Abs. 1 festgesetzten Anteil des Mahlweizens an der Handelsvermahlung von Vulgareweizen für das betreffende Getreidewirtschaftsjahr einheitlich für alle Mühlen hinaufzusetzen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

(4) Die im Abs. 1 oder aufgrund des Abs. 3 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die gekaufte Menge an inländischem Qualitätsweizen, dessen Erfassung durch Maßnahmen des Bundes (Kontraktion für Qualitätsweizen) unterstützt wird, im Getreidewirtschaftsjahr zumindest das Zehnfache der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im Sinne des Abs. 1 des jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres oder das sich aufgrund des Abs. 3 ergebende Vielfache beträgt. Ist jedoch diese Handelsvermahlung einer Mühle im laufenden Getreidewirtschaftsjahr geringer als im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr, so wird der Nachweis der Erfüllung der im Abs. 1 oder aufgrund des Abs. 3 festgesetzten Verpflichtung auch dann erbracht, wenn der Kauf dieses Qualitätsweizens dem angeführten Ausmaß der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr entspricht. Bei Mühlen, deren Vermahlungsmenge im jeweils vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr durch eine oder mehrere Übertragungen gemäß § 5 erhöht wurde, tritt an die Stelle der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlung von Vulgareweizen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres die durchschnittliche monatliche Handelsvermahlung von Vulgareweizen jenes Zeitraumes von zwölf aufeinanderfol-

genden Monaten, der mit jenem Monat des vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres beginnt, in dem der Mühleninhaber erstmalig über jene Vermahlungsmenge verfügte, die ihm für seine Mühle am Endes des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zustand. Hat der Mühleninhaber im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr zum Zwecke der Vermahlung für das Inland mehr von diesem Qualitätsweizen gekauft, als er gemäß Abs. 1 oder aufgrund des Abs. 3 zu kaufen verpflichtet war, so ist ihm die den Pflichtanteil überschreitende Menge auf den im laufenden Getreidewirtschaftsjahr gemäß Abs. 1 oder aufgrund des Abs. 3 zu erfüllenden Pflichtanteil dieses Qualitätsweizens anzurechnen. Für die Feststellung, ob und in welchem Ausmaß der Qualitätsweizenpflichtanteil in einem bestimmten Getreidewirtschaftsjahr überschritten wurde, ist es ohne Belang, ob der Mühleninhaber diesen Pflichtanteil durch eine in diesem Getreidewirtschaftsjahr gekaufte oder durch ein im vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahr gekaufte und entsprechend dem vorigen Satz angerechnete Menge an Qualitätsweizen erfüllt hat.

(5) Wird in einem Getreidewirtschaftsjahr mehr Mahlweizen vermahlen, als dem sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Anteil entspricht, so gilt die darüber hinausgehende Vermahlungsmenge an Mahlweizen zu je einem Zehntel als nicht dem § 3 Abs. 4 unterliegende Vorvermahlung für die Monate September bis einschließlich Juni des folgenden Getreidewirtschaftsjahres; eine Unterschreitung des jeweiligen Zehntels bis zu 100 kg ist nicht zu berücksichtigen.

PFLICHTLAGERHALTUNG

§ 2c.(1) Jeder Mühleninhaber ist verpflichtet, jeweils am 30.Juni der Jahre 1993, 1994 und 1995 vier Monatsvermahlungsmengen an Roggen, Durumweizen und Qualitätsweizen auf Lager zu halten, wobei die durchschnittliche monatliche Handelsvermahlung (ohne Exportvermahlung) von Roggen, Durumweizen und Vulgareweizen des dem ablaufenden Getreidewirtschaftsjahr vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres maßgebend ist. Abweichend davon bemißt sich das am jeweiligen 30.Juni zu haltende Pflichtlager dann nach der durchschnittlichen monatlichen Handelsvermahlungsmenge des ablaufenden Getreidewirtschaftsjahres, wenn diese Vermahlungsmenge niedriger ist als die des vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres. Unterschreitungen des Pflichtlagers bei einer Getreideart können bis zu 20 vH einer Monatsvermahlungsmenge durch Überschreitungen bei einer anderen Getreideart ausgeglichen werden.

(2) Das am 30.Juni des jeweiligen Getreidewirtschaftsjahres vorhandene Lager an Vulgareweizen gilt als Qualitätsweizenlager in der Höhe, die dem Mühleninhaber auf den Pflichtanteil an Qualitätsweizen im folgenden Getreidewirtschaftsjahr anzurechnen ist (Qualitätsweizenvorgriffsbezug gemäß § 2b Abs. 4).

(3) Wenn und soweit ein Mühleninhaber am 30.Juni eines Getreidewirtschaftsjahres weniger als vier Monatsvermahlungsmengen Qualitätsweizen auf Lager hat und die Unterschreitung nicht bis zu 20 vH der Monatsvermahlungsmenge an Vulgareweizen durch Mehrbestände an Roggen oder Durumweizen ausgeglichen wird,

- 6 -

hat er für Mahlweizenmengen, die sich am selben Tag in seinem Besitz befinden, den Differenzbetrag zwischen den von der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien notierten Preisen dieses Monats für Mahlweizen und für Qualitätsweizen an das MWZA abzuführen. Das MWZA hat die an es abzuführenden Beträge den Mühleninhabern mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben und gesammelt bis spätestens 30. September des auf den maßgebenden Pflichtlagerstichtag folgenden Getreidewirtschaftsjahres an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu überweisen. Im Umfang der Mahlweizenmenge, für die der Mühleninhaber diesen Preisdifferenzbetrag abgeführt hat, erhöht sich sein Qualitätsweizenlager. Diese Menge gilt auch als im ablaufenden Getreidewirtschaftsjahr erfolgter zusätzlicher Qualitätsweizenkauf. Soweit durch solche Anrechnungen von Mahlweizen auf den Qualitätsweizenpflichtkauf und auf das Qualitätsweizenpflichtlager der Mühlen im Besitz von Getreidegroßhändlern befindlicher Qualitätsweizen nicht an die Mühlen abgesetzt werden kann und dies dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachgewiesen wird, hat dieser für die bis 31. Juli nicht an die Mühlen verkauften und an diesem Tag vorhandenen Bestände an Qualitätsweizen aus der Ernte des vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres an diese Getreidegroßhändler eine Überhangvergütung zu leisten, für welche die eingehobenen Preisdifferenzbeträge zu verwenden sind.

(4) Ist am 30. Juni die Pflichtlagerhaltung nach den vorangegangenen Bestimmungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, so können Fehlmengen noch im Juli des folgenden Getreidewirtschaftsjahres durch Käufe von Getreide der Ernte des vorangegangenen Getreidewirtschaftsjahres nachgedeckt werden. Wenn der Mühleninhaber spätestens bis 10. Juli des folgenden Getreidewirtschaftsjahres den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachweislich auffordert, ihm Roggen, Durumweizen oder Qualitätsweizen alter Ernte zum Kauf zuzuweisen und dieser Aufforderung nicht bis spätestens 20. Juli entsprochen wird, gilt die Verpflichtung des Mühleninhabers zur Lagerhaltung im Umfang der ihm nicht zugewiesenen Mengen als erfüllt.

(5) Läßt in einem Getreidewirtschaftsjahr die insgesamt zur Verfügung stehende Brotgetreidemenge die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht in vollem Umfang zu, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dem MWZA die zur Verfügung stehende Menge bekanntzugeben. Der Verwaltungsrat hat in einem solchen Fall durch Beschluß die Lagerhaltung für Roggen, Durum- bzw. Qualitätsweizen einheitlich für alle Mühlen entsprechend herabzusetzen; § 9 letzter Satz gilt sinngemäß.

(6) Wird die Verpflichtung zur Lagerhaltung unterschritten, so gilt die nicht erfüllte Menge zu je einem Zehntel als nicht dem § 3 Abs. 4 unterliegende Vorvermahlung für die Monate September bis einschließlich Juni des folgenden Getreidewirtschaftsjahres; eine Unterschreitung des jeweiligen Zehntels bis zu 100 kg je Getreideart ist nicht zu berücksichtigen. Wird eine Mühle im folgenden Getreidewirtschaftsjahr stillgelegt, so sind solche Vorvermahlungen weder von ihr noch von allfälligen Erwerbern ihrer Vermahlungsmenge einzubringen.

(7) Die Mühleninhaber haben Beiträge zu den Kosten der Lagerhaltung von Brotgetreide (Lagerkostenbeiträge) in der Höhe von 20 S je 100 kg der auf die Vermahlungsmenge anrechenbaren monatlichen Vermahlung von Roggen und Weizen der Monate Juli bis einschließlich Dezember 1992 gemeinsam mit den Grundbeiträgen an das MWZA zu leisten. Das MWZA hat die eingegangenen Lagerkostenbeiträge bis spätestens 20. des Folgemonats an den Getreidewirtschaftsfonds zu überweisen.

§ 2d.(1) Die Aufschüttmenge (§ 1 Abs. 3 Z 4) ist durch Verwiegen festzustellen. Das Verwiegen ist vor der Mühlenreinigung durchzuführen; wird jedoch das Verwiegen nur im Verlaufe oder nach der Mühlenreinigung durchgeführt, so gelten 102 vH der ermittelten Menge als Aufschüttmenge.

(2) Unterläßt ein Mühleninhaber die Mengenfeststellung gemäß Abs. 1, so vermindert sich die bescheidmäßig festgesetzte Vermahlungsmenge der Mühle für den Zeitraum dieser Unterlassung um 10 vH.

(3) In Mühlen mit einer Jahressumme der bescheidmäßig festgesetzten monatlichen Vermahlungsmengen von weniger als 3.600 dt, in denen ausschließlich Roggen vermahlen wird, ist die Aufschüttmenge nach Abs. 1 oder durch Rückrechnung von der Menge der insgesamt erzeugten Mahlprodukte einschließlich der Mühlennachprodukte festzustellen.

§ 2e. Kommt der Mühleninhaber einer kollektivvertraglichen Regelung betreffend die Aufsichtspflicht bei der Erzeugung von Mahlprodukten in Mühlen und der damit zusammenhängenden Aufzeichnungspflicht nicht nach, so hat ihm das MWZA die Zahlung von 245 S je 100 kg der bei dieser Erzeugung tatsächlich durchgeführten Vermahlung vorzuschreiben.

§ 3. (1) Überschreitungen der Vermahlungsmenge (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an das MWZA bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent 165 S je 100 kg zu zahlen. Bei Übermahlungen von mehr als 1 vH erhöht sich diese Zahlung für die gesamte Übermahlungsmenge um 25 S je 100 kg für jedes angefangene weitere Übermahlungsprozent. Wenn in Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mahlprodukten (§ 1 Abs. 3 Z 2) durchgeführt werden, hat der Mühleninhaber 245 S je 100 kg an das MWZA zu zahlen.

(2) Überschreitungen der Vermahlungsmenge hat der Mühleninhaber monatlich dem MWZA zu melden (§ 4 Abs. 1). Bei Überschreitungen, die dem MWZA nicht fristgerecht gemeldet worden sind, kann dieses zusätzlich zu den gemäß Abs. 1 vorzuschreibenden Beträgen eine Zahlung bis zur Höhe des Dreifachen der gemäß Abs.1 festzusetzenden Beträge vorschreiben, wenn dies nach dem festgestellten Sachverhalt unter Bedachtnahme auf den Zweck des Gesetzes angemessen erscheint.

(3) Lohnvermahlungen von Mühle zu Mühle (Fremdvermahlungen) bedürfen der Bewilligung des MWZA, um die der auftraggebende Mühleninhaber anzusuchen hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Fremdvermahlung zur Deckung des Bedarfes der Bevölkerung an Mahlprodukten erforderlich ist. Die Summe aus der selbst

- 8 -

vermahlene Menge und der Fremdvermahlungsmenge darf nicht höher sein, als der durchschnittliche Anteil der freigegebenen Vermahlungsmenge, den die auftraggebende Mühle in den letzten 60 Monaten ausgenutzt hat. Nur bei technischen Betriebsschäden darf der Mühleninhaber bereits vor Erteilung der Bewilligung, frühestens aber gleichzeitig mit der Absendung des Ansuchens an das MWZA, dem Inhaber einer anderen Mühle den Auftrag zur Durchführung der Fremdvermahlung erteilen; diese darf höchstens eine durchschnittliche Monatsvermahlungsmenge der auftraggebenden Mühle in den letzten 60 Monaten umfassen. Für Fremdvermahlungen wegen technischer Betriebsschäden, um deren Bewilligung nicht spätestens gleichzeitig mit der Auftragserteilung angesucht wurde, sowie für andere Fremdvermahlungen, die ohne Bewilligung durch das MWZA in Auftrag gegeben werden, hat der auftraggebende Mühleninhaber 160 S je 100 kg durchgeführte Fremdvermahlung an das MWZA zu leisten. Fremdvermahlungen zählen bei der Berechnung der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu Lasten der auftraggebenden Mühle.

(4) Vor- und Nachvermahlungen von Teilmengen gelten, jedoch nur unter den nachstehend angegebenen Voraussetzungen, nicht als Überschreitungen der Vermahlungsmenge im Sinne des Abs. 1:

1. Vorvermahlungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihre Notwendigkeit dem MWZA nachgewiesen worden ist und dieses die Vorvermahlung bewilligt hat. Diese Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn und soweit die Vermahlung wegen einer Naturkatastrophe, einer anderen unvermeidlichen Betriebsbehinderung oder wegen eines besonderen Bedarfes für den Fremdenverkehr, für die Teigwarenerzeugung oder für die Winterversorgung verkehrsabgelegener Gebiete erforderlich ist. Die Einbringung der Vorvermahlung ist vom MWZA dem Anlaßfall entsprechend zu befristen. Die Durchführung von Vorvermahlungen in einem Monat, in dem eine bereits durchgeführte Vorvermahlung eingebracht wird, ist unzulässig. Hingegen kann das MWZA die Einbringungsfrist einer bereits durchgeführten Vorvermahlung dann verlängern, wenn ihm die Notwendigkeit dafür nachgewiesen wird; in solchen Fällen ist die Einbringung der Vorvermahlung spätestens mit dem sechsten Monat nach dem Monat ihrer Durchführung zu befristen.

2. Nachvermahlungen sind innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate nach jenem Monat, in dem die zur Verfügung stehende Vermahlungsmenge nicht ausgenutzt wurde, bzw. in Fällen des Abs. 3 innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate ab Bewilligung der Fremdvermahlung zulässig; sie sind dem MWZA anzuzeigen.

(5) Das MWZA hat einem Mühleninhaber auf dessen Antrag eine Überschreitung der monatlichen Vermahlungsmenge längstens für die Dauer eines Jahres zu bewilligen, wenn und soweit der Inhaber einer anderen Mühle auf die Ausnützung der ihm zustehenden Vermahlungsmenge wegen schwerer Erkrankung oder wegen des Ablebens einer betriebswichtigen Person verzichtet. Eine solche Überschreitung der Vermahlungsmenge gilt nicht als Überschreitung der Vermahlungsmenge im Sinn des Abs. 1. Die Überschreitung ist auf jenen Prozentsatz der monatlichen Vermahlungsmenge der Mühle des Verzichtenden beschränkt, der der durchschnittlichen Ausnützung der Vermahlungsmenge dieser Mühle durch den Verzichtenden selbst in den letzten 60 Monaten entspricht, in denen er nicht auf die Aus-

nützung der ihm zustehenden Vermahlungsmenge verzichtet hat. Nachvermahlungen von offenen Vermahlungsmengen der verzichtenden Mühle dürfen vom Antragsteller nicht durchgeführt werden. Ebenso wenig dürfen Vorvermahlungen aus der Vermahlungsmenge der verzichtenden Mühle in Anspruch genommen werden, die erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einzubringen wären.

MELDEPFLICHT UND ÜBERWACHUNG

§ 4.(1) Die Mühleninhaber haben dem MWZA binnen fünf Tagen nach dem Ende jedes Kalendermonates über ihre monatlichen tatsächlichen Handels- und Lohnvermahlungen an Roggen und Weizen unter ausdrücklicher Angabe allfälliger Überschreitungen der Vermahlungsmengen, der Vorvermahlungen, der Nachvermahlungen, der Fremdvermahlungen (§ 3 Abs. 3), der Exportvermahlungen (§ 4a Abs.1 und § 4b Abs.1) und des Ausmaßes der Lieferung bzw. der Ausfuhr von Mahlprodukten aufgrund solcher Vermahlungen unter Angabe des Abnehmers, ferner über den Ankauf von Getreide, die Erzeugung und den Verkauf von Mahlprodukten Meldung zu erstatten. Diese Meldungen haben auch die Menge des in dem betreffenden Monat gekauften Qualitätsweizens zu enthalten. Sie sind, sofern monatliche Bestandsmeldungen an den Getreidewirtschaftsfonds gesetzlich vorgeschrieben sind, in der Form einer weiteren Ausfertigung zu erstatten. Wenn solche monatlichen Bestandsmeldungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nähere Bestimmungen über die Form dieser Meldungen zu erlassen.

(2) Die Mühleninhaber haben legitimierte Angestellten des MWZA Zutritt zu ihren Betriebsräumen und Einsicht in die einschlägigen Betriebsaufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse durch Verordnung nähere Bestimmungen über die jedenfalls von den Mühleninhabern laufend zu führenden Aufzeichnungen betreffend die Handels- und Lohnvermahlungen sowie die aufgrund der §§ 4a und 4b durchgeführten Vermahlungen, den Zu- und Abgang von Brotgetreide und Mahlprodukten, getrennt nach Roggen und Weizen, und deren Lagerbestand zu erlassen, sofern die Pflicht zur Führung solcher Aufzeichnungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.

EXPORTVERMAHLUNGEN

§ 4a.(1) Direkte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mahlprodukten, die über die Zollgrenze ausgeführt werden. Solche Vermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnen.

- 10 -

(2) Der Mühleninhaber hat direkte Exportvermahlungen unter Angabe der Type oder Bezeichnung und der Menge der ausgeführten oder auszuführenden Mahlprodukte gemäß § 4 Abs. 1 zu melden. Er hat die Ausfuhr von Mahlprodukten über die Zollgrenze dem MWZA durch Vorlage von Austrittsbestätigungen nach den zollgesetzlichen Vorschriften innerhalb von vier Monaten nach Durchführung der Vermahlung nachzuweisen. Fehlen diese Voraussetzungen oder wurden die ausgeführten Mahlprodukte als zollfreie Rückware zurückgebracht, so sind diese Vermahlungen auf die Vermahlungsmenge anzurechnen.

§ 4b.(1) Indirekte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mahlprodukten, soweit hiefür Zuschüsse gemäß Abs. 3 beansprucht werden können und diese Mahlprodukte im Inland zur Herstellung anderer, für den menschlichen Genuß bestimmter Erzeugnisse verwendet werden, die über die Zollgrenze ausgeführt werden.

(2) Indirekte Exportvermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge der Mühle anzurechnen.

(3) Zur Förderung indirekter Exportvermahlungen hat der Mühleninhaber nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf einen Zuschuß zu den Vermahlungskosten, dessen Höhe vom MWZA durch Beschluß des Verwaltungsrates unter Beachtung auf die ausländischen Marktverhältnisse festzusetzen ist. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß. Weiters sind dem Mühleninhaber die für solche Exportvermahlungen entrichteten Grundbeiträge (§ 13 Abs. 1 Z 1) rückzuerstatten.

(4) Zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 3 hat das MWZA mit dem Mühleninhaber einen Vertrag abzuschließen, in dem die Höhe des Zuschusses unter Zugrundelegung der für die Erzeugung der Mahlprodukte eingesetzten Getreidemenge zu vereinbaren und die Höhe der gemäß Abs. 3 rückzuerstattenden Grundbeiträge festzuhalten ist. In dem Vertrag ist ferner jedenfalls zu vereinbaren, daß der Mühleninhaber vorbehaltlicher sonstiger Rückersatzansprüche des MWZA nach bürgerlichem Recht den Zuschuß zurückzuzahlen hat, wenn er dessen Bezahlung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung von für die Zuschußgewährung maßgebenden Tatsachen oder durch eine unrichtige Meldung gemäß § 4 herbeigeführt hat oder wenn die ausgeführten Erzeugnisse als zollfreie inländische Rückwaren zurückgebracht worden sind. Es kann auch die Anrechnung des zu zahlenden Zuschusses auf die vom Mühleninhaber an das MWZA zu leistenden Zahlungen vereinbart werden; eine derartige Vereinbarung hat zu erfolgen, wenn der Mühleninhaber mit zu leistenden Zahlungen im Rückstand ist.

(5) Um die Förderung nach Abs. 3 zu erlangen, hat der Mühleninhaber nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Vertrag nach Abs. 4 über die nach § 4 Abs. 2 angeordneten Aufzeichnungen hinaus

1. für jedes Erzeugnis oder jede Gruppe gleichartiger Erzeugnisse (Abs. 1), die unter Verwendung von Mahlprodukten aus einer Exportvermahlung hergestellt wurden, dem MWZA die für die Herstellung des Erzeugnisses je 100 kg erforderliche Menge an Mahlprodukten (Abs. 1) unter Anführung der Type bekanntzugeben;

2. anlässlich der Meldung nach § 4 Abs. 1 die im Meldemonat erfolgten Vermahlungen für den indirekten Export bekanntzugeben und dafür die Bestellung des inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes für den Export vorzulegen,

3. die ihm von den Erzeugern übermittelten bestätigten Austrittsnachweise im Sinne des § 4c vorzulegen und im Sinne der Z 1 zu errechnen, welche Menge an Mahlprodukten für die Herstellung der angeführten Erzeugnisse erforderlich war; Austrittsnachweise, die nicht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Erteilung vorgelegt werden, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

(6) Das MWZA kann auf Ersuchen des Mühleninhabers eine Vorauszahlung auf den gemäß Abs. 4 vereinbarten Zuschuß leisten, wenn die Mahlprodukte von der Mühle ausgeliefert wurden, der Lieferauftrag eines inländischen Be- oder Verarbeitungsbetriebes und die Bestellung der herzustellenden Produkte für den Export nachgewiesen worden sind und der Mühleninhaber seiner Verpflichtung nach Abs. 5 Z 1 nachgekommen ist. Weist der Mühleninhaber die erfolgte Bestellung von Mahlprodukten durch einen inländischen Be- oder Verarbeitungsbetrieb nach, der in den letzten zwei Jahren mehrmals Erzeugnisse ausgeführt hat, die Mahlprodukte enthalten, so genügt dieser Nachweis. Für den Fall, daß ein Zuschuß nicht oder nicht in entsprechendem Ausmaß zu zahlen ist, ist zu vereinbaren, daß der vorausgezahlte Betrag zuzüglich einer ab der Zeit der Zuzählung der Vorauszahlung laufenden, den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 vH übersteigenden Verzinsung zurückzuzahlen ist.

(7) Das MWZA ist nicht verpflichtet, mit einem Mühleninhaber, der schon zweimal aus im Abs. 4 zweiter Satz angeführten Gründen den Zuschuß zurückzuzahlen hatte, einen Vertrag gemäß Abs. 4 abzuschließen.

(8) Zur Deckung der Kosten der Förderungsmaßnahmen gemäß Abs. 3 hat das MWZA einen Zuschlag zu den Grundbeiträgen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 vorzuschreiben. § 13 Abs. 3 gilt sinngemäß. Das MWZA hat durch Beschluß des Verwaltungsrates die Höhe des Zuschlages unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten der Förderungsmaßnahmen und der aufgrund des Zuschlages vorhandenen Mittel festzulegen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

§ 4c. (1) Bei der Ausfuhr von Waren im Rahmen von Exportvermahlungen (§ 4a Abs. 1 und § 4b Abs. 1) ist in der Anmeldung die gemäß § 4a Abs. 1 auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnende oder die der Gewährung des Zuschusses gemäß § 4b Abs. 3 zugrundeliegende Menge an Mahlprodukten zu erklären. Diese Waren sind austrittsnachweispflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Rückbringung von Mahlprodukten aus einer Exportvermahlung oder von daraus hergestellten Erzeugnissen in das Zollgebiet als zollfreie inländische Rückwaren ist von den Zollämtern dem MWZA bekanntzugeben.

STILLEGUNG VON MÜHLEN

§ 5. (1) Wenn der Eigentümer zur dauernden Stilllegung seiner Mühle bereit ist, kann er seine Vermahlungsmenge (sein Vermahlungsrecht) an einen oder mehrere andere Mühleninhaber (Abs. 2) veräußern; hat er die ihm nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 in den letzten 60 Monaten vor der Stilllegung bescheidmäßig zustehende Vermahlungsmenge voll ausgenützt, so darf diese gänzlich, ansonsten nur anteilig übertragen werden.

(2) Auf Antrag des Erwerbers und mit Zustimmung des Veräußerers hat das MWZA durch Beschluß des Verwaltungsrates die Vermahlungsmenge(n) der erwerbenden Mühle(n) um die übertragungsfähige Vermahlungsmenge der stillzulegenden Mühle mit Bescheid zu erhöhen. Im Antrag ist die Verteilung der jährlichen Erhöhungsmenge auf die einzelnen Monate des Kalenderjahres anzugeben; die monatliche Erhöhungsmenge darf in keinem Fall weniger als 80 vH eines Zwölftels der jährlichen Erhöhungsmenge betragen. Die Erhöhung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der dem Zeitpunkt der Stilllegung der veräußernden Mühle folgt. Das MWZA hat auf Antrag an die Erwerber nach Maßgabe des Abs. 4 Zuschüsse in der Höhe von 25.000 S je Monatstonne der übertragenen Vermahlungsmenge durch Vertrag zu leisten. Diese Zuschüsse sind für die Förderung der notwendigen Verbesserung der Struktur der österreichischen Mühlenwirtschaft zweckgebunden zu verwenden, und zwar einerseits durch Betriebsstillegungen, andererseits durch Erhöhung der Kapazitätsauslastung und Vergrößerung der verbleibenden Betriebe. Der Nachweis über die der Zweckbindung entsprechende Verwendung solcher Förderungsmittel gilt als erbracht, wenn der vom Erwerber für die erworbene Vermahlungsmenge an den Veräußerer bezahlte Betrag höher ist als die dafür gewährten Zuschüsse. Dies hat der Erwerber dem MWZA nachzuweisen. Andernfalls hat er über die zweckgebundene Verwendung der Förderungsmittel Aufzeichnungen zu führen und dem MWZA Meldung zu erstatten; hiefür gilt § 4 sinngemäß.

(3) Werden erworbene Vermahlungsmengen von der erwerbenden Mühle im Zuge der allfälligen Veräußerung ihrer Vermahlungsmenge weiterveräußert, gewährt das MWZA insofern keine Zuschüsse (Abs. 2).

(4) Der Stilllegungstermin ist vom Eigentümer der stillzulegenden Mühle in dem von ihm an das MWZA zu stellenden Stilllegungsantrag anzugeben. In jedem Fall muß es sich um den Letzten eines Monats handeln, in dem die stillzulegende Mühle ihre Vermahlungsmenge noch nützen kann. Erster möglicher Stilllegungstermin ist der 30. Juni 1992, letzter Termin der 30. Juni 1996. Der Zeitraum zwischen dem Letzten des Monats, in dem der Stilllegungsantrag beim MWZA eintrifft, und dem Stilllegungstermin darf nicht größer sein als vier Monate. Das MWZA hat Anträge auf Stilllegungen unabhängig vom Stilllegungszeitpunkt in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Verträge über die Gewährung von Zuschüssen gemäß Abs. 2 können nur abgeschlossen werden, solange das MWZA dafür unter Berücksichtigung der bis zum Ende der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes zu erwartenden Beitragseingänge (§ 13) einerseits und der von ihm zu tragenden Aufwendungen andererseits Mittel zur Verfügung hat.

(5) Wenn der Eigentümer einer Mühle zu deren dauernder Stilllegung bereit ist, kann er die Vermahlungsmenge in dem sich aus Abs. 1 zweiten Halbsatz ergebenden Ausmaß auf eine ebenfalls ganz oder teilweise in seinem Eigentum stehende andere Mühle übertragen. Für eine solche Übertragung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(6) Jede Stilllegung, für die vom MWZA ein Zuschuß gewährt wurde, und jeder rechtskräftige Bescheid (Abs. 2) ist vom MWZA dem zuständigen Grundbuchsgesamt mitzuteilen; aufgrund dieser Mitteilung ist das Verbot im Sinne des Abs. 7 im Gutsbestandsblatt des Grundbuches ersichtlich zu machen.

(7) Im Falle der Stilllegung einer Mühle auf Grund der Abs. 1 und 2 oder 5 darf auf der Liegenschaft, auf der die Mühle betrieben worden ist, innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren, vom Tage der Stilllegung an gerechnet, keine Mühle betrieben werden.

§ 5a.(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist innerhalb des MWZA eine Härteausgleichskassa ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu bilden. Sie ist getrennt vom übrigen Vermögen des MWZA durch dessen Organe zu verwalten.

(2) Dieses Zweckvermögen wird durch Zuführung von 4.200 S je Monatstonne der Vermahlungsmengen jener Mühlen gebildet, für deren Stilllegung das MWZA ab dem 1. Juli 1992 einen Zuschuß gewährt. Der entsprechende Betrag ist jeweils gleichzeitig mit der Leistung der Zuschüsse gemäß § 5 Abs. 2 der Härteausgleichskassa zuzuführen.

(3) Ergeben sich bei Stilllegungen von Mühlen gemäß § 5 oder bei sonstigen Maßnahmen zur Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft wirtschaftliche oder soziale Härten für die in den betroffenen Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, so kann das MWZA nach Maßgabe der der Härteausgleichskassa zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Zuwendungen an diese Arbeitnehmer beschließen, um ihnen zum Beispiel durch Übersiedlungs- oder Umschulungsbeihilfen den Antritt eines anderen Arbeitsplatzes zu erleichtern oder um durch zeitlich befristete laufende Zuwendungen ältere Arbeitnehmer, für die kein zumutbarer Arbeitsplatz gefunden werden konnte, zu unterstützen. Weiters können aus der Härteausgleichskassa auch Zahlungen für die Fort- und Weiterbildung, die Schulung und Umschulung von Arbeitnehmern der Mühlen geleistet werden.

MÜHLENWIRTSCHAFTSZENTRUM AUSTRIA

§ 6.(1) Die Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben obliegt dem bisher als "Mühlenfonds" (§ 6 des Mühlengesetzes 1981, BGBl.Nr. 206) bezeichneten Mühlenwirtschaftszentrum Austria. Das MWZA ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Das MWZA ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.

(2) Organe des MWZA sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Obmann und der zweite Obmann des Verwaltungsrates.

§ 7.(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 20 Mitgliedern; sie sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Vorschlag der jeweils Entscheidungsberechtigten wie folgt zu bestellen:

- a) acht Vertreter der Mühleninhaber aus den Bereichen der Mühlenfachorganisationen (Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Bundesinnung der Müller),
- b) acht Vertreter der in Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer aus den Bereichen der Fachorganisationen für diese Arbeitnehmer,
- c) ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- d) ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- e) ein Vertreter der Österreichischen Bundesarbeitskammer,
- f) ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen; ein Ersatzmitglied, das für ein Mitglied aus einer der unter den lit. a, c und d angeführten Personengruppen bestellt ist, darf jedes verhinderte Mitglied aus einer dieser Personengruppen vertreten, ein Ersatzmitglied, das für ein Mitglied aus einer der unter den lit. b, e und f angeführten Personengruppen bestellt ist, darf jedes verhinderte Mitglied aus einer dieser Personengruppen vertreten.

(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann abberufen werden, wenn es selbst oder die von ihm vertretene Stelle dies beantragt oder wenn es nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag; gleichzeitig muß ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt werden.

(3) Der Verwaltungsrat hat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann und den zweiten Obmann sowie zwei Stellvertreter zu wählen, die im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Obmannes bzw. des zweiten Obmannes an dessen Stelle treten. Zum Obmann und dessen Stellvertreter sind Vertreter aus den Bereichen der Mühlenfachorganisationen, zum zweiten Obmann und dessen Stellvertreter Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen.

(4) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sind Vertreter der Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft sowie des Getreidewirtschaftsfonds einzuladen.

§ 8.(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Anordnungen über die Erhöhung oder die Herabsetzung der Vermahlungsmengen gemäß § 2 Abs. 4,
2. Hinaufsetzung des Anteils des Mahlweizens an der Handelsvermahlung für Vulgareweizen gemäß § 2b Abs. 3;
3. Herabsetzung der Lagerhaltung gemäß § 2c Abs. 5,
4. Festsetzung der Höhe des Zuschusses zu den Vermahlungskosten zur Förderung von Exportvermahlungen gemäß § 4b Abs. 3;
5. Festlegung der Höhe des Zuschlages zu den Grundbeiträgen gemäß § 4b Abs.8;
6. Übertragung der Vermahlungsmenge und Gewährung von Zuschüssen gemäß § 5;
7. Zuwendungen an Arbeitnehmer gemäß § 5a;
8. Geschäftsordnung (§ 10);
9. Errichtung von Fachausschüssen und Behandlung der von den Fachausschüssen gestellten Anträge (§ 10);
10. Aussetzung der Einhebung bzw. Wiedereinhebung von Grundbeiträgen gemäß § 13 Abs. 2 und Aufnahme von Krediten gemäß § 13 Abs. 5;
11. Bestellung der geschäftsführenden Angestellten und des sonstigen Personals des MWZA,
12. Voranschlag, Rechnungsabschluß und Tätigkeitsbericht.

(2) Dem Obmann (dessen Stellvertreter) und dem zweiten Obmann (dessen Stellvertreter) obliegt es, jene Entscheidungen und Verfügungen gemeinsam zu treffen, hinsichtlich derer die Beschlußfassung nicht nach Abs. 1 dem Verwaltungsrat vorbehalten ist.

(3) Das MWZA hat den Tätigkeitsbericht (Abs. 1 Z 12) dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich bis längstens 31. März des folgenden Jahres zu erstatten.

§ 9. Ein Beschluß des Verwaltungsrates ist rechtswirksam, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und bei der Beratung und Beschlußfassung mindestens vierzehn Mitglieder, und zwar mindestens sieben aus den im § 7 Abs. 1 lit. a, c und d sowie mindestens sieben aus den im § 7 Abs. 1 lit. b, e und f angeführten Personengruppen anwesend sind und mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder für den Beschluß gestimmt haben. Anordnungen gemäß § 2 Abs.4 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Kundmachung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung"; sie treten nach Maßgabe des Beschlusses, frühestens jedoch am Tage nach der Kundmachung in Kraft.

- 16 -

§ 10. Der Verwaltungsrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der auch die Errichtung von Fachausschüssen und die Beiziehung von Sachverständigen vorgesehen werden kann. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten; sie ist zu genehmigen, wenn sie den Geschäftsgang im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften so ordnet, daß die Erfüllung der dem MWZA übertragenen Aufgaben sichergestellt wird. Die Geschäftsordnung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

§ 11. Das MWZA wird nach außen durch den Obmann (dessen Stellvertreter) und den zweiten Obmann (dessen Stellvertreter) des Verwaltungsrates gemeinsam vertreten. Ausfertigungen von Schriftstücken des MWZA sind vom Obmann (dessen Stellvertreter) und vom zweiten Obmann (dessen Stellvertreter) zu fertigen, doch können diese das Recht zur Fertigung an hiezu bestellte geschäftsführende Angestellte des MWZA übertragen, soweit es sich nicht um Schriftstücke in Grundbuchsangelegenheiten handelt.

§ 12. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Angestellten des MWZA sowie beigezogene Sachverständige (Experten) dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und ihres Dienstverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat und nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht offenbaren oder verwerten.

GELDMITTEL DES MWZA

§ 13. (1) Der Aufwand des MWZA wird durch folgende Geldmittel gedeckt:

1. Grundbeiträge, die die Mühleninhaber im Ausmaß von 10 S je 100 kg Vermahlung von Brotgetreide mit Ausnahme der Vermahlung für Zwecke des direkten Exportes zu entrichten haben;
2. Zahlungen gemäß § 2e;
3. Zahlungen für Übermahlungen gemäß § 3 Abs.1 und 2 sowie Zahlungen gemäß § 3 Abs. 3;
4. Zahlungen gemäß § 4b Abs. 8;
5. Strafbeträge gemäß § 17 Abs. 1 und 2;
6. sonstige dem MWZA zufließende Beträge.

(2) Ab 1. Februar 1993 sind Grundbeiträge nur und solange zu erheben bzw. wieder zu erheben, als dies zur Finanzierung der Zuschüsse gemäß § 5 unter Berücksichtigung des sonstigen, vom MWZA zu bestreitenden Aufwandes (Zuweisung an die Härteausgleichskassa gemäß § 5a, Verwaltungskosten einschließlich Rücklagen für Pensionszuschüsse, Entrichtung von Zinsen für aufgenommene Kredite) erforderlich ist. Beschlüsse gemäß dieser Bestimmung sind vom Verwaltungsrat zu fassen und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

- 17 -

(3) Beiträge und Zahlungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 sind vom MWZA aufgrund der Meldungen der Mühleninhaber über ihre tatsächlichen Vermahlungsmengen zu errechnen und mit Bescheid zur Zahlung vorzuschreiben; sie sind mit Rechtskraft des Bescheides fällig. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Grundbeiträge und Zahlungen können Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 3 vH übersteigt.

(4) Das MWZA hat sein Vermögen unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und darf es nur zu den ihm durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes verwenden.

(5) Das MWZA kann Kredite aufnehmen, um die Stilllegung von Mühlen (§ 5) zu beschleunigen.

VERFAHREN

§ 14. (1) In den Fällen, in denen das MWZA zur Erlassung eines Bescheides berufen ist, hat in zweiter Instanz der nach dem Standort der Mühle örtlich zuständige Landeshauptmann zu entscheiden. Gegen den Berufungsbescheid steht keine weitere Berufung offen.

(2) Für das behördliche Verfahren vor dem MWZA gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

(3) Bescheide des MWZA sind nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 zu vollstrecken.

(4) Eine aufgrund dieses Bundesgesetzes ergangene rechtskräftige Entscheidung leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler, wenn sie gesetzwidrig ist oder mit einer aufgrund dieses Bundesgesetzes ergangenen Anordnung in Widerspruch steht.

BEFREIUNG VON ABGABEN

§ 15. Die Amtshandlungen und Ausfertigungen von Schriftstücken des MWZA sind von Bundes-Verwaltungsabgaben befreit. Das MWZA unterliegt weder den Stempel- und Rechtsgebühren und Bundes-Verwaltungsabgaben noch den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.

AUFSICHT

§ 16. Das Aufsichts- und das Weisungsrecht gegenüber dem MWZA steht dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu.

- 18 -

STRAFBESTIMMUNGN

§ 17. (1) Übertretungen der Bestimmungen des § 4 sowie der aufgrund dieser Bestimmung erlassenenen Vorschriften sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 S bis 30.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

(2) Wer auf einer Liegenschaft, für die ein Verbot im Sinne des § 5 Abs. 7 im Gutsbestandsblatt des Grundbuches ersichtlich gemacht ist (§ 5 Abs. 6), eine Mühle betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen; gleichzeitig ist die Einstellung des Betriebes zu verfügen. Wird der Betrieb nicht eingestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb zu sperren; auf das Vollstreckungsverfahren ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 anzuwenden. Die örtlich zuständige Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte sind berechtigt, Anzeigen wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Absatzes bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Sie sind auch berechtigt, den Antrag auf Übergang der Entscheidung von der Bezirksverwaltungsbehörde an den zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat beim Amt der Landesregierung zu stellen, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige keine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG 1991 vornimmt. Gegen ein Straferkenntnis (§ 43 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 VStG 1991) und eine Einstellungsverfügung (§ 45 VStG 1991) steht diesen Rechtsträgern das Recht der Berufung zu, wenn das Erkenntnis der Anzeige widerspricht oder wenn der Anzeiger nicht gehört worden ist. Diesen Rechtsträgern steht auch das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu.

(3) Strafbeträge gemäß Abs. 1 und 2 sind an das MWZA abzuführen.

(4) Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 40/1974, auch für die Verletzung der im § 12 bestimmten Geheimhaltungspflicht.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 18. (1) Dieser Artikel tritt mit 1.Juli 1992 in Kraft und mit Ausnahme des § 5 Abs. 6 und 7, des § 12 und des § 17 Abs. 2 bis 4 mit Ablauf des 30.Juni 1996 außer Kraft.

(2) Ansprüche auf Gewährung von Zuschüssen für eine nach diesem Artikel durchgeführte indirekte Exportvermahlung (§ 4b Abs. 3) bestehen auch nach Ablauf des 30.Juni 1996, sofern die aus den erzeugten Mahlprodukten hergestellten Erzeugnisse (§ 4b Abs. 1) bis spätestens 31.Juli 1996 über die Zollgrenze ausgeführt werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten dieses Artikels tritt das MWZA in Liquidation. Die Liquidation ist durch den Obmann (dessen Stellvertreter) und den zweiten Obmann (dessen Stellvertreter) des Verwaltungsrates gemeinsam durchzuführen. Sie können sich der Mithilfe von geschäftsführenden Angestellten und sonstigem Personal des MWZA bedienen. In der Härteausgleichskassa noch vorhandene Geldmittel sind für die im § 5a Abs. 3 genannten Zwecke zu verwenden. Sonstige, nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem MWZA verbleibende Mittel sind an die Mühleninhaber in dem Verhältnis zurückzuzahlen, das ihren Einzahlungen an Grundbeiträgen gemäß § 13 Abs. 1 in den letzten zwölf Monaten entspricht, in denen solche Beiträge eingehoben wurden.

(4) Das zuletzt durch die Mühlengesetz-Novelle 1989, BGBl.Nr. 357, geänderte Mühlengesetz 1981 tritt, und zwar auch hinsichtlich der in seinem § 18 angeführten Bestimmungen, mit Ablauf des 30.Juni 1992 außer Kraft, soweit Abs. 5 nichts anderes bestimmt.

(5) 1. Das Mühlengesetz 1981 und die auf seiner Grundlage erlassenen Kundmachungen sind hinsichtlich der sich aus ihnen ergebenden Rechte und Pflichten der Mühleninhaber auf bis zum Ablauf des 30.Juni 1992 verwirklichte Sachverhalte auch nach diesem Zeitpunkt anzuwenden.

2. Entscheidungen und Verfügungen aufgrund des Mühlengesetzes 1981 gelten als nach den einschlägigen Bestimmungen des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes erlassen.

3. Die gemäß § 2 Abs. 8 des Mühlengesetzes 1981 erfolgte Kundmachung der Obmänner des Mühlenfonds vom 22.Jänner 1992, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 25.Jänner 1992, bleibt in ihrer Geltung bis 31.Jänner 1993 unberührt.

4. Rechtskräftige Bescheide aufgrund des § 2 Abs. 2a des Mühlengesetzes 1981 bleiben unberührt; Anträge auf Erlassung eines ab 1.Jänner 1992 wirksamen derartigen Bescheides, denen der Mühlenfonds wegen der befristeten Geltung des Mühlengesetzes 1981 nur für die Zeit vom 1.Jänner 1992 bis zum Ablauf des 30.Juni 1992 entsprechen konnte, sind für die Zeit vom 1.Juli 1992 bis zum 31.Dezember 1992 gemäß § 2 Abs. 2 des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes unverzüglich nach dessen Inkrafttreten vom MWZA zu erledigen.

5. Vermahlungsmengen, die durch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels noch nicht rechtskräftig bescheidmäßig erledigte Stilllegungen gemäß § 5 Abs. 2 des Mühlengesetzes 1981 übertragen wurden, sind weiterhin entsprechend Art. II Z 2 (§ 2b Abs. 4 dritter Satz) der Mühlengesetz-Novelle 1989 bei der Erfüllung der Qualitätsweizenkaufpflicht zu berücksichtigen.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist, soweit Abs. 7 nichts anderes bestimmt, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, und zwar hinsichtlich des § 2b Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

- 20 -

(7) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 Z 6, des § 2b Abs. 3 und des § 2c Abs.3 letzter Satz ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung des § 4c der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 17 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz betraut.

Beilage B zu Zl. 33.530/5-III-11/92

Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes

Vorblatt

Probleme:

Zur schrittweisen Annäherung an die EG-Getreidemarktordnung bedarf es auch entsprechender mühlenrechtlicher Maßnahmen.

Die Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft benötigt zusätzliche Anreize für eine weitere Beschleunigung.

Die Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1981 ist mit 30. Juni 1992 befristet. Es müssen daher vor Ablauf dieser Frist die den aktuellen Anforderungen entsprechenden mühlenrechtlichen Regelungen in einem mit 1. Juli 1992 in Kraft tretenden Bundesgesetz festgelegt werden.

Ziele:

Festlegung mühlenrechtlicher Maßnahmen zur Unterstützung der die Anpassung an die Getreidemarktordnung der EG anstrebenden Strukturverbesserungsmaßnahmen im Bereich der österreichischen Marktordnung.

Neuerliche Beschleunigung der Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft durch geänderte Stilllegungsregelungen.

Schaffung eines den aktuellen Anforderungen angepaßten und mit 1. Juli 1992 in Kraft tretenden mühlenrechtlichen Bundesgesetzes.

- 2 -

Inhalt:

Übernahme bewährter Instrumentarien aus dem Mühlengesetz 1981 (wie insbesondere Vermahlungsmengenfestlegung, Aktionsgetreidekaufpflicht, Maßnahmen zur Durchsetzung des Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung, Exportvermahlungsregelungen), wesentlich erweiterte und effizientere Möglichkeiten der Stilllegung von Mühlen, Anhebung der Grundbeiträge und Bindung dieser Geldmittel für Mühlenstillegungen, Schaffung einer Härteausgleichskassa zur Unterstützung der von Mühlenstillegungen betroffenen Arbeitnehmer, Maßnahmen zur Unterstützung der Anpassung der österreichischen Marktordnung an die EG-Getreidemarktordnung, Regelungen betreffend Pflichtlagerhaltung.

Alternativen:

Verlängerung der Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1981.

Kosten:

Keine Erhöhung der Kosten für den Bund, vielmehr eine Budgetentlastung durch die vorgeschlagene Pflichtlagerhaltung.

Beilage C zu Zl. 33.530/5-III-11/92

Entwurf eines Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs.1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie") sowie aus der als Art. I des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes vorgesehenen Verfassungsbestimmung.

Seit dem Inkrafttreten des Mühlengesetzes im Jahr 1960 hat sich die Zahl der aktiven Mühlen in Österreich bis zum Ende des Jahres 1990 von 1.077 Mühlen auf 180 Mühlen und 150 Kleinmühlen (bis zu 25 t Monatsvermahlung) - somit um nahezu 70 % - und die Summe der monatlichen Vermahlungsmengen von 71.647 t auf 54.172 t - also um fast 25 % - verringert.

Von 1960 bis zum Inkrafttreten der Mühlengesetz-Novelle 1988 (durch die die Stilllegungsbestimmungen wesentlich geändert wurden) hat der Mühlenfonds an die Inhaber stillgelegter Mühlen Ablösebeträge in der Gesamthöhe von rund 258,307.000 S und Zuwendungen an Arbeitnehmer solcher Mühlen in der Gesamthöhe von 5,172.000 S geleistet. Die Mittel für diese Zahlungen des Mühlenfonds wurden ausschließlich durch Beiträge der Mühlen aufgebracht.

Das durch die Mühlengesetz-Novelle 1978 geschaffene Instrumentarium zur Durchsetzung des Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung hat sich bis jetzt ebenso bestens bewährt wie die durch die Mühlengesetz-Novelle 1988 festgelegte Pflicht zur Vermahlung von Aktionsgetreide. Auch die mit der Mühlengesetz-Novelle 1988 eingeführten Stilllegungsregelungen und die damit verbundenen Strukturverbesserungsmaßnahmen haben die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt.

Die indirekten Exportvermahlungen sind von 8.372,6 t im Jahr 1980 auf 18.788,9 t im Jahr 1990 angewachsen. Da die direkten Exportvermahlungen seit dem Inkrafttreten der Mühlengesetz-Novelle 1988 nicht mehr auf die Vermahlungsmenge der Mühle angerechnet werden, ist seither in diesem Bereich eine beständige Aufwärtsentwicklung festzustellen (im Jahr 1989 3.531,2 t, im Jahr 1990 13.498,4 t). An Zuschüssen zu den Kosten der Vermahlung für den indirekten Export wurde 1990 aus den Mitteln der Mühlen insgesamt ein Betrag von 29,868.052 S aufgewendet.

- 2 -

Zur Frage der EG-Integrationsverträglichkeit des österreichischen Mühlenrechtes wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Mühlengesetz-Novelle 1988, 606 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XVII.GP, insbesondere folgendes ausgeführt:

"Laut Mitteilung der Österreichischen Mission in Brüssel gibt es keine gemeinschaftlichen Bestimmungen betreffend das Mühlenrecht, dieses ist vielmehr (mit Ausnahme bestimmter Außenhandelsregelungen über Abschöpfungen und Exporterstattungen bei Mehl) Sache der Mitgliedstaaten der EG.

Einschlägige Kontakte mit berührten Wirtschaftskreisen im In- und Ausland ergaben überdies, daß in Frankreich schon seit langer Zeit dem Mühlengesetz 1981 vergleichbare Regelungen bestehen und daß man in der Bundesrepublik Deutschland bemüht ist, mühlenrechtliche Vorschriften nach dem Vorbild Frankreichs und Österreichs einzuführen."

Wie eingehende Nachfragen ergeben haben, sind diese Ausführungen nach wie vor aktuell.

Mit dem geplanten Mühlenstrukturverbesserungsgesetz werden neben der Übernahme bewährter Instrumentarien aus dem Mühlengesetz 1981 (wie insbesondere Vermahlungsmengenfestlegung, Aktionsgetreidekaufpflicht, Maßnahmen zur Durchsetzung des Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung, Exportvermahlungsregelungen) unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen der Vollziehungspraxis (zB betreffend sogenannte "bewegliche Vermahlungsmengen" und Fremdvermahlungen) im wesentlichen folgende Ziele angestrebt:

1. Die mit der Mühlengesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr. 335, eingeleiteten Bemühungen um die Verbesserung der Struktur der österreichischen Mühlenwirtschaft sollen - im Sinne der Ausführungen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien zur schrittweisen Annäherung an die EG-Getreidemarktordnung - durch wesentlich vereinfachte und effizientere Stilllegungsregelungen verstärkt fortgesetzt werden (siehe Art. II § 5).

2. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es allerdings großer finanzieller Mittel, die ab 1. Februar 1993 nur dann, wenn die hierfür vorhandenen Mittel des MWZA nicht ausreichen, durch Grundbeiträge aufgebracht werden sollen. Die Bereitschaft der Mühleninhaber zur Leistung dieser Beiträge an das MWZA soll dadurch erreicht werden, daß die Bindung dieser Geldmittel für Zwecke der Stilllegung von Mühlen im Mühlenstrukturverbesserungsgesetz festgelegt wird (siehe Art. II § 13).

3. Die angestrebte verstärkte Stilllegung von Mühlen verlangt auch mehr Geldmittel für die von den Stilllegungen betroffenen Arbeitnehmer. Es sollen daher für Härteausgleichsmaßnahmen zugunsten betroffener Arbeitnehmer regelmäßig betragsmäßig feste Beträge bereitgestellt werden (siehe Art. II § 5a).

- 3 -

4. Die zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung erforderliche ständige Haltung eines ausreichend großen Reservelagers an Brotgetreide soll gesetzlich verankert werden. Dies liegt auch im Interesse der Mühlenwirtschaft, deren Rohstoffbezug durch solche Lager quantitativ und qualitativ abgesichert ist (siehe Art. II § 2c).

Die Vollziehung des vorgeschlagenen Gesetzes wird dem Bund keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, die der Verwirklichung der im allgemeinen Teil dargelegten Zielsetzungen dienen sollen, ist folgendes zu sagen:

Zu Art. I (Verfassungsbestimmung):

Ebenso wie das Mühlengesetz 1981 einer verfassungsgesetzlichen Absicherung im Hinblick auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bedurfte (um Wiederholungen zu vermeiden, sei auf die Erläuterungen zu Art. I der Regierungsvorlage der Mühlengesetz-Novelle 1988, 606 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR XVII. GP hingewiesen), gilt dies auch für das geplante Mühlenstrukturverbesserungsgesetz.

Zu Art. II:

Zur Erleichterung des Übergangs auf das vorgesehene neue Gesetz wurde Art. II - wie die nachstehende Übersicht zeigt - hinsichtlich der Anordnung der Regelungen und der Paragraphenbezeichnung weitestgehend (d.h. erforderlichenfalls im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vereinfacht und auf die aktuellen Anforderungen abgestimmt) dem Mühlengesetz 1981 angepaßt, das durch zahlreiche Novellierungen bereits sehr unübersichtlich geworden ist, weshalb - auch in Berücksichtigung geplanter wesentlicher neuer Regelungsinhalte - anstelle einer weiteren Novellierung des Mühlengesetzes 1981 der Schaffung eines neuen Gesetzes, des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes, der Vorzug gegeben wurde.

Mühlengesetz 1981

§ 1
 § 2 (2a)
 (8)
 (9)
 § 2a (1)
 (3)
 (4)
 (5)

MSTVG-Entwurf

§ 1
 § 2 (2)
 (3)
 (4)
 § 2a (1)
 (2)
 (3)
 (4)

- 4 -

Mühlengesetz 1981

§ 2b (1)
(2)
(3)
(4)
(5)

§ 2c

§ 2d

§ 3 (1)
(2)
(3)
(4)
(5)

§ 4 (1)
(3)

§ 4a

§ 4b

§ 4c

§ 5 (2)
(3)
(4)
(6)

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

§ 13 (1)
(2)
(4)

§ 14

§ 15

§ 16

§ 17 (1)
(3)
(4)
(5)

MSTVG-Entwurf

§ 2b (1)
(2)
(3)
(4)
(5)

§ 2d

§ 2e

§ 3 (1)
(2)
(3)
(4)
(5)

§ 4 (1)
(2)

§ 4a

§ 4b

§ 4c

§ 5 (5)
(6)
(7)

§ 5a (3)

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

§ 10

§ 11

§ 12

§ 13 (1)
(3)
(4)

§ 14

§ 15

§ 16

§ 17 (1)
(2)
(3)
(4)

Mühlengesetz 1981

§ 18 (2)
 (4)
 (5)
 (6)
 (7)

MSTVG-Entwurf

§ 18 (5) Z 2
 (1)
 (3) letzter Satz
 (6)
 (7)

Zu § 1:

Zu Abs.3 Z 10 (Definition des Getreidewirtschaftsjahres) vergleiche § 2b Abs.1 letzter Satz des Mühlengesetzes 1981.

Zu § 2 und § 18 Abs.5 Z 4:

Der vorgesehene Abs.1 kann im Gegensatz zu § 2 des auslaufenden Mühlengesetzes 1981 auf alle Regelungen verzichten, die gewissermaßen in historischer Sicht die Zuerkennung von Vermahlungsmengen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach behandelt haben. Die neue Bestimmung knüpft an die Tatsache an, daß sich der persönliche Geltungsbereich auf alle Mühleninhaber erstreckt, die im Zeitpunkt des Ablaufes der Geltungsdauer des bisherigen Mühlengesetzes - 30.Juni 1992 - über eine rechtskräftig bescheidmäßig zuerkannte Vermahlungsmenge verfügt haben. Darin liegt eine Entlastung, eine bessere Lesbarkeit und Übersicht der einschlägigen Maßnahmen.

Die Neufassung der Bestimmung über sogenannte "bewegliche Vermahlungsmengen" (vorgeschlagener Abs.2) soll klarstellen, daß bei einer Neuverteilung der Vermahlungsmenge einer Mühle auf die einzelnen Monate eines Kalenderjahres die monatliche Vermahlungsmenge in keinem Fall niedriger sein darf als 80 vH von einem Zwölftel der Summe der Vermahlungsmengen eines Kalenderjahres.

Die Übergangsbestimmung des § 18 Abs.5 Z 4 stellt sicher, daß in die Rechtskraft von Bescheiden, die die Verteilung der Vermahlungsmengen aufgrund des alten Rechtes vorgenommen haben, nicht eingegriffen wird und ordnet an, daß wegen der befristeten Geltung des Mühlengesetzes 1981 nur bis zum Ablauf des 30.Juni 1992 erledigte Anträge hinsichtlich des Zeitraumes Juli bis Dezember 1992 unverzüglich nach neuem Recht zu behandeln sind.

Zu Abs.3 siehe auch die Übergangsbestimmung des § 18 Abs.5 Z 3.

Zu § 2a:

Diese Bestimmung legt die Aktionsgetreidevermahlungspflicht fest und ist dem § 2a des Mühlengesetzes 1981 nachgebildet.

Zu § 2b Abs.4 und § 18 Abs.5 Z 5:

Der vorgeschlagene § 2b Abs.4 steht in engem Zusammenhang mit dem vorgesehenen § 5 (Stilllegung von Mühlen bei Übertragung von Vermahlungsmengen) und betrifft die Erfüllung des Qualitätsweizen-Pflichtkaufes.

- 6 -

Da § 2b Abs.4 des Mühlengesetzes 1981 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr.357/1989 im Falle der Übertragung von Vermahlungsmengen nach § 5 Abs.2 des Mühlengesetzes 1981 in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 335/1988 für die Erfüllung des Qualitätsweizen-Pflichtkaufes in der Vergangenheit möglicherweise weiterhin Bedeutung haben kann, soll durch die Übergangsbestimmung des § 18 Abs.5 Z 5 sichergestellt werden, daß solche Fälle nach bisherigem Recht abzuwickeln sind.

Zu § 2c:

Die Haltung von Reservelagern an Brotgetreide erfolgte bisher im Rahmen sogenannter Lageraktionen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, wobei weit überwiegend der Getreidegroßhandel die Lagerung gegen Vergütungen aus Bundesmitteln übernahm. Die Neuregelung soll insofern einer Entlastung des Budgets dienen und darüber hinaus bewirken, daß das Getreide am Ort der späteren Verwendung - nämlich bei den Mühlen - und nicht in Zwischenlagern gelagert wird. Die obligatorische Haltung von Getreidelagern durch die österreichischen Mühlen ist als Übergangsregelung bis zum Beitritt Österreichs in die EG zu sehen. Sobald dieser stattgefunden hat, wird die Haltung und Finanzierung einer Brotgetreidereserve nicht mehr auf innerstaatlicher Ebene, sondern als Aufgabe der EG zu verwirklichen sein. Im einzelnen werden in diesem neuen Paragraphen genaue Regelungen über Art und Haltung des gesetzlichen Pflichtlagers getroffen.

Zu den §§ 2d und 2e:

Diese Bestimmungen betreffen die Feststellung der Aufschüttmenge (§ 2d) und die Aufsichtspflicht bei der Erzeugung von Mahlprodukten in Mühlen (§ 2e), sie entsprechen den §§ 2c und 2d des Mühlengesetzes 1981.

Zu § 3:

Zu Abs.1:

Diese Bestimmung soll insofern gegenüber dem bisherigen Recht vereinfacht werden, als von Gesetzes wegen feste Beträge normiert werden, die durch Beschluß des Verwaltungsrates nicht mehr verändert werden können. Der bisherige Höchstsatz von 400 S je 100 kg Übermahlung entfällt.

Zu Abs.3:

Mit dieser Bestimmung sollen Fremdvermahlungen (Lohnvermahlungen von Mühle zu Mühle) erleichtert werden. Die Fremdvermahlung soll aber weiterhin an eine Be willigung (nunmehr des MWZA) gebunden bleiben.

Zu § 4:

Diese Bestimmung übernimmt die bewährten Regelungen des § 4 Abs.1 und 3 des Mühlengesetzes 1981 betreffend die monatliche Meldepflicht der Mühleninhaber und die Überwachung der Mühlen.

Zu den §§ 4a, 4b und 4c:

Diese Bestimmungen betreffen die Exportvermahlungen und sind den §§ 4a, 4b und 4c des Mühlengesetzes 1981 nachgebildet. Zu § 4b siehe auch die Übergangsregelung des § 18 Abs.2.

Zu § 5:

Diese Bestimmung stellt neben den Vorschlägen für die Pflichtlagerhaltung (§ 2c) das Kernstück der geplanten Neuregelungen im Mühlenstrukturverbesserungsgesetz dar. Die Strukturverbesserungsaktion soll - dem bewährten Modell der Mühlengesetz-Novelle 1988 folgend - nur mehr auf privatwirtschaftlicher Basis, und zwar so stattfinden, daß sich der stilllegungswillige und der erwerbswillige Mühleninhaber im Wege einer freien Vereinbarung finden. Zur Steigerung der Attraktivität soll aus Beiträgen aller Mühlen an die Erwerber von Vermahlungsmengen, die dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit für die EG verstärken, ein Zuschuß geleistet werden. Damit wird auch ein Beitrag zur Entlastung der verwaltenden Stellen an der Stilllegungsaktion geleistet. Der einschlägigen Bestimmung liegt die Erwartung zugrunde, daß ein Volumen von 10.000 t Monatsvermahlung stillgelegt werden soll; dies sind etwa 20 vH der derzeitigen Gesamtsumme aller Vermahlungsmengen. Der finanzielle Anreiz, der für die an einer Stilllegung interessierten Mühlen gegeben werden soll, orientiert sich weitgehend an den Zahlungen im Rahmen der Stilllegungsaktion der Mühlengesetz-Novelle 1988 (rund 70.000 S je Tonne monatliche Vermahlungsmenge). Da dieser Betrag bei einer Laufzeit des Gesetzes bis 30.Juni 1996 von den Erwerbern der Vermahlungsmengen nicht amortisiert werden kann, wird ein Zuschuß von 25.000 S je Monatstonne Vermahlungsmenge - sogenannter Sockelbetrag - am Platze sein. Für die Finanzierung werden vorerst die vorhandenen Mittel des früheren Mühlenfonds heranzuziehen sein. Für den Fall, daß diese nicht ausreichen sollten, ist in § 13 Abs.1 die Einhebung eines Grundbeitrages von 10 S je 100 kg Getreidevermahlung vorgesehen.

Zu § 5a:

Mit dieser Bestimmung sollen die leitenden Grundsätze des § 5 Abs.6 des Mühlengesetzes 1981 über Härteausgleichsmaßnahmen zugunsten der durch Stilllegungen betroffenen Arbeitnehmer übernommen und in wesentlichen Punkten ausgebaut werden. Zum Ausgleich von sozialen Härten soll durch diese Bestimmung eine "Härteausgleichskassa" ohne Rechtspersönlichkeit geschaffen werden, die zweckgebunden ist und mit 4.200 S je Monatstonne der Vermahlungsmengen jener Mühlen, für deren Stilllegung vom MWZA ab Inkrafttreten des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes Zuschüsse gewährt werden, dotiert wird. Soweit sich aus den Strukturveränderungen und ihren Auswirkungen auf die Beschäftigten eine Notwendigkeit ergibt, sollen aus dieser Härteausgleichskassa auch arbeitsmarktfördernde Maßnahmen (Fort- und Weiterbildung, Schulungen und Umschulungen) finanziert werden. Die Zweckbindung und die Verwendung dieser Mittel ist nicht auf die Laufzeit des vorliegenden Bundesgesetzes beschränkt, sondern soll über diese hinausreichen. Die ins Auge gefaßten Grundbeiträge von 10 S je 100 kg Vermahlung sind so bemessen, daß sie auch für die Dotierung der Härteausgleichskassa ausreichen.

- 8 -

Zu den §§ 6 und 7:

Der bisherige Rechtsträger "Mühlenfonds" soll (unter Aufrechterhaltung seiner Rechtspersönlichkeit) die neue Bezeichnung "Mühlenwirtschaftszentrum Austria (MWZA)", das "Mühlenkuratorium" die Bezeichnung "Verwaltungsrat" erhalten (§ 6). Die entsendungsberechtigten Stellen für Vertreter im Verwaltungsrat sollen nun näher präzisiert werden (§ 7).

Zu § 8:

Aufgaben, die schon bisher an die Obmänner delegiert waren (siehe § 8 Abs.2 des Mühlengesetzes 1981) sollen nicht zum Aufgabenbereich des MWZA zählen, sondern von den Obmännern zu erfüllen sein.

Zu den §§ 9 bis 12:

Diese Bestimmungen betreffen die Beschlußfähigkeit und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, die Vertretung des MWZA nach außen und die Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen durch Mitglieder des Verwaltungsrates und Angestellte des MWZA, sie wurden den §§ 9 bis 12 des Mühlengesetzes 1981 nachgebildet.

Zu § 13:

Die Gründe für die Einhebung der erhöhten Grundbeiträge (Abs.1 Z 1) sind bei der Erläuterung der §§ 5 und 5a dargelegt worden. Die Entrichtung dieser Grundbeiträge ist jedenfalls zwingend in der Zeit vom 1.Juli 1992 bis 31.Jänner 1993, ab 1.Februar 1993 hingegen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs.2, vorgesehen. Es kann sich erst im zweiten Kalenderhalbjahr 1992 herausstellen, in welchem Umfang Mühlen von der Stilllegungsmöglichkeit Gebrauch machen und welche finanziellen Mittel daher erforderlich sein werden. Die Einhebung ist auszusetzen, sobald die vorhandenen Geldmittel des MWZA ausreichen, alle bis zum Ablauf des Gesetzes zu erwartenden Aufwendungen unter Einschluß der zu zahlenden Ablösesummen für abgeschlossene Stillungsverträge und der entsprechenden Dotierung der Härteausgleichskassa zu decken. Falls zu einem späteren Zeitpunkt neue Stillungsverträge abgeschlossen werden, ist die Einhebung der Grundbeiträge wieder aufzunehmen.

Zu den §§ 14, 15 und 16:

Diese, den einschlägigen Regelungen der §§ 14 bis 16 des Mühlengesetzes 1981 nachgebildeten Bestimmungen legen Verfahrensvorschriften und Abgabenbefreiungen für das MWZA sowie Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber dem MWZA fest.

Zu § 17 Abs. 2:

Die vorgesehene Bestimmung dient dem Ziel, die rechtlich durchsetzbare Sicherheit für die Einhaltung des Verbotes, auf einer Liegenschaft innerhalb von 30 Jahren nach der Stilllegung eine Mühle zu betreiben, nach dem Außerkrafttreten des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes zu schaffen, wenn die 30-jährige Frist noch nicht abgelaufen ist.

Zu § 18:

Die Abs.2 und 5 sind Übergangsbestimmungen.

Zu Abs.3:

Das Mühlengesetz 1981 enthält nur rudimentäre Bestimmungen über die Liquidation des Mühlenfonds. Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen die Liquidationsorgane bestimmt und soll festgelegt werden, wie die bei Auslaufen des Gesetzes in der Härteausgleichskassa allenfalls noch vorhandenen Mittel sowie die restlichen, noch verbleibenden Vermögenswerte des MWZA zu verwenden sind.